

**JETZT NEU -
2. Seite beachten!**

HÖBEL

U M W E L T

Informationsblatt Entsorgung mineralischer Bauschutt, sortenrein

Durch die richtige Trennung Ihres Abfalls können Sie zusätzliche Kosten sparen.

Was darf rein?



- Mauerwerk frei von Anhaftungen
- Ziegel
- Beton
- Pflaster, Randsteine, Betonplatten
- Kies, Schotter, Felsgestein
- Keramik
- Fliesen
- Betonestrich (kein Gußasphalt / Holz)

Bauschutt muss absolut sortenrein sein. Verunreinigungen (darunter auch Putz) führen gemäß Ersatzbaustoffverordnung (EBV) zu einer Einstufung in eine entsprechend schlechtere Materialklasse.

Was darf nicht rein?



- Leichtbaustoffe
- Baustellenmischabfälle, Heraklit
- Asbestabfälle
- Putz-, Gipsabfälle,
- Inhalte aus Repasäcken
- Ytong-Steine, Kalksandsteine
- Papier (z.B. Tapeten), Folien, Metalle
- Holz, Stroh
- Mineralfaserdämmung,
- Anhaftungen (Anstriche, Ruß, Harze, Bitumen etc.)
- kontaminierte mineralische Abfälle
- Teer, Schlacken

Diese Abfälle müssen getrennt erfasst und entsorgt werden!

Bei Nichteinhaltung der oben genannten Bedingungen behalten wir uns vor, das Material zurückzuweisen oder einen Sortierzuschlag in Rechnung zustellen.

Lassen Sie sich im Zweifel von unserem Service-Team beraten.

Ihr Höbel Umwelt Team

*Entsorgung und Recycling -
denn eine saubere Umwelt ist grün!*



HÖBEL

U M W E L T

BAUSCHUTT-ANNAHME

Ampelsystem zur Einstufung von Asbest



GRÜN

ANNAHME & VERWERTUNG MÖGLICH

- ✓ **Asbestfrei / unbedenklich**
($< 0,010$ Masse-%)

Beispiele:

- Reiner Ziegel
- Pflastersteine
- Keramik
- Bauschutt auf Asbestfreiheit untersucht
- Bauwerke nach dem 31.10.1993 (ohne Asbestverdacht, Nachweis erforderlich)

Vorgehen:

- ✓ Normale Bauschuttannahme
- ✓ Recycling / Verwertung möglich
- ✓ Keine besondere Kennzeichnung erforderlich



GELB

ANNAHME MIT AUFLAGEN

- ⚠ **Gering asbesthaltig**
($0,010 - < 0,1$ % Masse-%) **oder Asbestfreiheit nicht sicher nachweisbar**

Beispiele:

- Mineralischer Bauschutt mit unbekannter Herkunft
- Kleinmengen ($< 10 \text{ m}^3$) ohne klar erkennbare Asbestbestandteile
- Bei Mengen $> 10 \text{ m}^3$ ist immer ein Herkunftsnachweis/Analyse erforderlich

Vorgehen:

- ✓ Kennzeichnung: „enthält geringe Anteile an Asbest“
- ✓ Keine Vermischung mit grünem Material
- ✓ Deponierung als nicht gefährlicher Abfall
- ✓ optional: Untersuchung / Erkundung zur Entlastung
- ✓ Selbsterklärung des Abfallerzeugers notwendig



ROT

KEINE ANNAHME ALS BAUSCHUTT

- ✗ **Gefährlicher Abfall**
($\geq 0,1$ % Asbest Masse-%)

Beispiele:

- Asbestzementplatten
- Faserzementbauteile
- Technische Produkte mit Asbestanteil

Vorgehen:

- ✗ Keine Annahme im normalen Bauschuttbereich
- ✓ Entsorgung als gefährlicher Abfall
- ✓ Separat verpackt und gekennzeichnet
- ✓ Übergabe an zugelassene Entsorgungsstelle

Strikte Trennung – Schutz von Menschen & Umwelt

Bitte stellen Sie sicher, dass Ihr Material vor Anlieferung nachweislich asbestfrei ist – wir unterstützen Sie gerne bei Fragen und Nachweisen.